GEO.ADDL.MSS./1/21

see also 52971

Im Nahmen der Heiligen und Hochgelobten Drey Einigkeit!

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Vertheidiger des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatz-Meister und Churfürst &c. &c. &c. Thun kund: Demnach es ohnehin Zustand ist, und Wir Uns anbey gnädigst vorbehalten haben, Unseren auf Unseren Palais St: James den $\frac{3}{14}$ten April des 1751ten Jahres, Unseres Reichs im Vier und Zwanzigsten, verrückten letzten Willen, nach Gefallen zu ändern; Dass Wir demnach Uns auch bewegenden Ursachen entschlossen haben, in Ansehung Deren, was Wir in gedachtem

Unserem letzten Willen und Vermächtniß in
den Worten 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Artickel
in Faveur Unsers Sohns Wilhelms, Herzogs
von Cumberland Lbd. disponiret gehabt, eine
Änderung zu machen: Thun das auf
Grund dieses dergestalt und also, daß Wir
dahingegen, wann Wir in mehrbesagtem Unserem
letzten Willen und in denen abgeänderten
Articuln den Betrag, so damahlen Unsers Sohns
Lbd. zur Competenz und zum Appanagio de-
terminiret und bestimmet gehabt, hiemit
wiederrufen, aufheben, und annulliren,
mithin verordnen, daß Ihro so wenig das
darin benannte Capital derer Drey Millio-
nen, Dreymahl Hundert, acht Tausend Ein-
und Vierzig Rthlr. 32 mgl. current, als die
von solchem Capital zu Neun und Vierzig

Tau-

Tausend Zwey Hundert Zwey und Viertzig Rthlr.
27. mgl. current, bestimte jährliche Zinsen an-
fallen und gehoben werden, sondern Unsere
Nachfolgere an der Regierung, die letztere,
nehmlich die jährliche Zinsen derer Neun und
Neuntzig Tausend Zwey Hundert Zwey und
Viertzig Rthlr. 27 mgl. current, zu Unterhaltung
Unsers Fürstlichen Militair-Etats, oder nach
befindenden Umständen, sonsten zum Besten
Unserer Fürstlichen Lande und Unterthanen,
jährlich mit verwenden sollen. Der in
obbesagtem Unserm letzten Willen
Art: 12. enthaltene eventuale Auftrag der
Curatel und Vormundschaft, hält nebst dem
in denen Betreff aufgesetzten jährlichen
Emolument von Ein Hundert Tausend Rthlr.
von selbst weg, da Unser Herr Sohn

Lond. Erzschatzm. Erb Marschall, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst &c. unser Allergnädigster Herr, uns hierbey benachrichtiget, daß Dieselbe dero Codicill, letzter Wille, und Disposition auf Ihren in Gottes Händen stehenden Todesfall sey; solche in unserer Gegenwart, als dazu Allergnädigst erforderter Zeugen, nachdem Ihro Königl. Majestät uns quoad hunc actum dazu ersuchet und gebeten, verlesen, unterschrieben, und mit dero Königl. Siegel bedrucken lassen, welches alles auch also geschehen sey, daß beziehen wir mit unserer Namens Unterschrift und beygedruckten Insiegeln, so geschehen zu Kensington d. 6. 8br. 1757.

Philip Adolph von Münchhausen

Gerhard Ludwig von Reiche

Wilhelm Philipp Best

Jürgen Christian Wiese.

Georg Johann Friedrich Schönian

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Daß der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst
und Herr, Herr Georg der Andere, König
von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Er-
zhüter des H. Römischen Reichs, Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatz-
Meister und Churfürst, Unser allergnädigster
Herr, mich Endes-benannten Dero Geheimten
Secretarium, Johann Friedrich Meyer, an mittels
gesetztem Dato, auf Dero Palais zu Kensington
vor Sich kommen lassen, und gegenwärtigen-
des 5. Bücher geschriebenen Libel, welchen
Höchstgedachte Seine Königl. Majestät Dero mit
wohlbedachtem Muthe verfertigten Codicil
und letzten Willen zu seyn, allergnädigst decla-
riret, vor meinen Augen Höchsteigenhändig
unterschrieben, und mit Dero Siegel bedrucken
lassen; Da Sie nun die Allergnädigst ver-

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

sowohlen- und quoadhunc Actum ihrer pflichtsam
erlassene obstehende Erklärungen solchen Codicil
gleichfalls unterschrieben und besiegelt, und so
wohl Seine Königl^r Majestät, als die Erklärungen
Dero Handschriften, Siegel und Petschafften vor
die Ihrige erkannt haben, und derselbe also
uno eodemq Actu geschehen sey, darüber haben,
statt eines Notarii Publici, üb^r gegenwärtiges
Instrument verfertigen, und nebst denen hierzu
subrequirirten unten benannten Zeugen Zeu-
gen, nachdem wir alle Drey quoadhunc Actum
Unserer Dienstpflichte erlassen worden, solches
eigenhändig unterschrieben, und mit unsern
Petschafften besiegelt sollen, so geschehen Ken-
sington den 6.ten 8bris 1757.

Johann Friedrich Meyer.

Johann Friedrich Schönian.

Johann Kramer.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

(6)

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

GEO. ADDL. MSS./1/22

Wir Georg der Andere von Gottes Gnaden, König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erz-Schatz Meister und Churfürst p.p. Unsern etc. gnädigsten und gnädigsten Willen zuvor, Wohlgeborner, lieber Vetter, auch Hochgeborner, Hochgelahrter, Lieber und liebe Getreue. Wir haben Uns gnädigst entschlossen, in Unserm Jan 3/14ten April 1751. Vollzogenen Testament eine Änderung zu machen, und darüber am 6ten hujus in Gegenwart derer nachbenannten Zeugen ein Codicill zu errichten. Gleichwie ist nun von diesem nun errichteten Codicill ein Exemplar in einem versiegelten

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Convolut sieben empfangen; Also gestimmen Wir Uns gnädigst an uns hiemit, daß Ihr sothanes Codicil zu Unserm uns mittelst Rescripti vom 26. Apr. / 7. may 1751. zugefertigtem Testament und Codicil niederlegt, Und darüber einen Depositions-Schein oder Revers einsendet, und existente Casu besorgt, daß solches mit jenem zugleich zu gleicher-Zeit publicirt werde. Wir verbleiben Euch mit wohlgewogenen Willen wohl beygethan. Kensington den 10. 8bris 1757.

George R.

an Dero Ober-Appellations-
Gerichts Präsident Freyherrn von Zwierlein.

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017

Supplied by the Royal Archives/© Her Majesty Queen Elizabeth II 2017